

Tierhaltererklärung

zur Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe d) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 in Verbindung mit in Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 dieser Verordnung für die Verbringung von Schaflämmern und Ziegenlämmern bis zu einem Lebensalter von maximal 90 Tagen aus einem von einem Tilgungsprogramm für BTV-Infektionen abgedeckten Mitgliedstaat oder einer solchen Zone oder aus einem weder BTV-freien noch von einem Tilgungsprogramm für BTV-Infektionen abgedeckten Mitgliedstaat oder einer solchen Zone nach Deutschland

Name, Vorname: (Unternehmer)	
Registrier-Nr.: (Herkunftsbetrieb)	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	

Identifizierungscode des/der zu verbringenden Schaflamms/Ziegenlamms oder Schaflämmer/Ziegenlämmer

Nr	Identifizierungscode Schaflamm	Nr.	Identifizierungscode Ziegenlamm
1		1	
2		2	
3		3	
4		4	
5		5	

Das/die oben aufgeführte/n Schaflamm/Schaflämmer oder Ziegenlamm/Ziegenlämmer hat/haben innerhalb von 12 Stunden nach der Geburt Kolostrum des jeweils eigenen Muttertieres erhalten.

Ort/Datum

Unterschrift des Unternehmers